

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5891, 18/5976 Nr. 2.1 –**

Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Einführung von Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Gütern der Kommunikationsüberwachung sowie die Einführung von Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten für das Erbringen technischer Unterstützung hierfür.

Umsetzung des neuen Waffenembargos gegen bestimmte Personen angesichts der Lage in Jemen sowie die Anpassung der Ausnahmevorschriften beim EU-Waffenembargo gegen Libyen und die Zentralafrikanische Republik.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Außerhalb des Erfüllungsaufwands hat die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein messbarer Umstellungsaufwand, da lediglich die Kenntnisnahme der neuen Vorschriften erforderlich ist. Kein zusätzlicher, messbarer Erfüllungsaufwand, da nur sehr wenige Unternehmen betroffen sind.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Verordnung werden insgesamt vier neue Informationspflichten eingeführt und drei bestehende Informationspflichten geändert. Da von den neu eingeführten Genehmigungs- und Unterrichtungserfordernissen nur sehr wenige spezialisierte Unternehmen betroffen sind, können die Bürokratiekosten nicht beziffert werden.

E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein messbarer Umstellungsaufwand, da lediglich die Kenntnisnahme der neuen Vorschriften erforderlich ist. Die mit der Einführung einer neuen Informationspflicht entstehenden Kosten können aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen vernachlässigt werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/5891 nicht zu verlangen.

Berlin, den 23. September 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Thomas Lutze
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Thomas Lutze

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/5891, 18/5976 Nr. 2.1** wurde am 11. September 2015 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung sowie dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Einführung von Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Gütern der Kommunikationsüberwachung sowie die Einführung von Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten für das Erbringen technischer Unterstützung hierfür. Ferner geht es um die Umsetzung des neuen Waffenembargos gegen bestimmte Personen angesichts der Lage in Jemen sowie um die Anpassung der Ausnahmenvorschriften beim EU-Waffenembargo gegen Libyen und die Zentralafrikanische Republik. Die Verordnung berücksichtigt zudem Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter und setzt gleichzeitig Änderungen der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter um. Außerdem werden die Ausnahmenvorschriften zum EU-Waffenembargo gegen Libyen (Beschluss 2014/727/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014, ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 30) und gegen die Zentralafrikanische Republik (Beschluss (GASP) 2015/739 des Rates vom 7. Mai 2015, ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 49) angepasst. Berücksichtigt wird zudem im Bereich der Gemeinsamen Marktordnung der Wegfall der Genehmigungspflicht für bestimmte Waren des Blumenhandels. Darüber hinaus wird die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Erfüllungsverbote im Rahmen von EU-Sanktionsverordnungen aktualisiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 18/5891 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 18/5891 in seiner 47. Sitzung am 23. September 2015 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 18/5891 in seiner 65. Sitzung am 23. September 2015 beraten und empfiehlt einstimmig, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 18/5891 in seiner 44. Sitzung am 23. September 2015 beraten und empfiehlt einstimmig, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Verordnung auf Drucksache 18/5891 in seiner 30. Sitzung am 10. September 2015 befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 10 (Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln).

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Mit der Verordnung kommt die Bundesregierung internationalen Verpflichtungen nach. Dies entspricht den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung.“

Die Aussage zur nachhaltigen Entwicklung ist plausibel. Eine explizite Nennung der betroffenen Managementregel wäre wünschenswert gewesen.

Eine Prüfbitte ist aber nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 18/5891 in seiner 48. Sitzung am 23. September 2015 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/5891 nicht zu verlangen.

Berlin, den 23. September 2015

Thomas Lutze
Berichtersteller